

Beschluss des Kulturkonventes

Beschluss – Nr.: 04/2023
Sitzung: 20. Sitzung des Kulturkonventes
Kulturkonvent: 27.06.2023

Beschlussgegenstand:

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Beschlusstext:

Der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Die Entschädigungssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge in der Fassung vom 28.11.2013 wird aufgehoben.

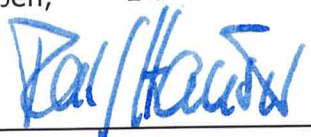
Abstimmungsergebnis: **2 Ja-Stimmen**
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Verteiler:

6 x Konventsmitglieder
4 x stellv. Konventsmitglieder (nachrichtlich)
2 x Beirat
1 x RPA LK SSW-OE
1 x Beigeordnete LK SSW-OE Frau Kade
1 x SMWK / Rechtsaufsichtsbehörde

Der Beschluss wurde bestätigt:

Meißen, 27. JUNI 2023



Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Kulturräum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 des Sächsischen Kulturräumgesetzes (SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils gültigen Fassung, sowie aufgrund von § 12 der Satzung des Kulturräum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 11. Januar 2023 (SächsABl. Nr. 9, S. 301 ff.), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kulturkonvent des Kulturräum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge am 27. Juni 2023 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entschädigungssatzung gilt für die
 - a) in den Kulturbeirat des Kulturräum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge berufenen, ehrenamtlich tätigen Mitglieder,
 - b) durch den Kulturbeirat in die Facharbeitsgruppen berufenen, ehrenamtlich tätigen Mitglieder sowie
 - c) beratenden Mitglieder des Kulturkonventes.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Mitglieder, die den Gremien des Kulturräum Kraft ihres Amtes als Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes angehören.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne von § 1 dieser Satzung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines pauschalen Sitzungsgeldes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausschlag. Soweit kein Verdienstausschlag entsteht, gilt der Satz 1 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendigen Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu zwei Stunden 40 Euro. Für jede weitere Stunde wird eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro gezahlt. Die Abrechnung erfolgt anteilig je angefangener ½ Stunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 70 Euro (5 Stunden).
- (3) Der Anspruch entsteht mit der Wahl in das Ehrenamt beziehungsweise in dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen wird und endet mit der Dauer des Wahlamtes beziehungsweise in dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird.

- (4) Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an der Konvents-, Beirats- oder Facharbeitsgruppensitzung, welche sich aus der Anwesenheitsliste (Anlage zum Sitzungsprotokoll) ergibt. Darüber hinaus kann für andere Termine (zum Beispiel Vor-Ort-Kontrollen, Begehungen, Beratungen), welche durch die Geschäftsstelle des Kulturraumes anberaumt werden, ebenfalls eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Das Einvernehmen dazu ist im Vorfeld bei der Geschäftsstelle einzuholen. Die Notwendigkeit der Sitzungsdauer ist durch die Geschäftsstelle zu dokumentieren und zu bestätigen.
- (5) Wird die Sitzungsteilnahme der beratenden Konventsmitglieder durch deren Stellvertreter wahrgenommen, erhalten diese ebenfalls die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.
- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4

Abrechnung

- (1) Die Erstattung der Aufwandsentschädigung nach § 2 erfolgt auf Grundlage einer Abrechnung, welche dem Kultursekretariat vorzulegen ist. Für die Abrechnung ist das Formular des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge entsprechend der Anlage zur Satzung zu nutzen.
- (2) Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Sitzungsdatum beim Kultursekretariat erhoben werden.

§ 5

Versteuerung

- (1) Die Versteuerung von Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierfür maßgeblichen steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und obliegt dem ehrenamtlich Tätigen / Steuerpflichtigen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge vom 13. Oktober 2008, einschließlich aller Änderungen, außer Kraft.

Meißen, den 27. Juni 2023

Ralf Hänsel

Vorsitzender des Kulturkonventes

Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Anlage: Abrechnungsformular